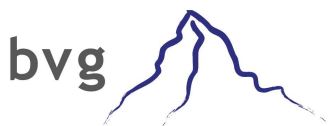


Verwaltungskosten-Reglement
der
BVG Sammelstiftung
MATTERHORN

gültig ab 1. Januar 2011



Gestützt auf die BVG-Anschlussvereinbarung erlässt der Stiftungsrat folgendes Verwaltungskostenreglement, welches integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung ist.

1. Zweck

Das Verwaltungskostenreglement regelt die Höhe der anteilmässigen Kosten, welche den angeschlossenen Arbeitgebern und ihren Versicherten weiterverrechnet werden.

2. Basiskosten

2.1 Grundlage für die Kostenberechnung

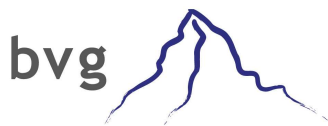
Massgebend für die Einteilung in die Tarifstufen gemäss Punkt 2.3 sind die Anzahl Versicherte pro Anschlussvereinbarung. Die Minimalgebühr der Basiskosten für die Verwaltung und Betreuung des angeschlossenen Arbeitgebers sowie deren Versichertendaten beträgt pro Jahr CHF 500.00.

2.2 Verrechnung der Basiskosten

Die Basiskosten werden dem angeschlossenen Arbeitgeber jährlich, jeweils mit Fälligkeit 30. Juni, in Rechnung gestellt, basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember des Vorjahres. Beitragspflichtig sind per Stichtag alle Versicherten für welche ein Prämienabzug erfolgt ist. Bei Neuabschluss der Anschlussvereinbarung ist für das erste Versicherungsjahr der Versichertenbestand bei Eintritt massgebend. Anschlussverträge für welche keine beitragspflichtigen Löhne abgerechnet werden, wird die minimale Basiskostengebühr von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

2.3 Tarifstufen

Stufe	Anzahl prämienschlichtige Versicherte	Kostenansatz pro Versicherten in CHF
Tarifstufe 0 Verwaltung BVG-Anschlussvereinbarung	0	500.00
Tarifstufe 1	1	500.00
Tarifstufe 2	2	250.00
Tarifstufe 3	3	167.00
Tarifstufe 4	4	125.00
Tarifstufe 5	5	100.00
Tarifstufe 6	6	84.00
Tarifstufe 7	7-9	72.00
Tarifstufe 8	10-19	50.00
Tarifstufe 9	20-29	25.00
Tarifstufe 10	30-49	17.00
Tarifstufe 11	50-99	10.00
Tarifstufe 12	ab 100	5.00



Der bei den Risikoprämien festgesetzte Verwaltungskosten-Beitragsatz wird vollumgänglich an den Basiskostenbeitrag angerechnet. Entsprechend reduzieren sich die Basiskosten bzw. entfallen diese gänzlich.

3. Ausserordentliche Aufwendungen

Nachfolgende Abklärungen und Aufträge ausserhalb der Dienstleistungen zulasten der Basiskosten 2.3 werden nach Aufwand dem angeschlossenen **Arbeitgeber** in Rechnung gestellt.

3.1 Rückwirkende Mutationen (Vorjahr)

- Rückwirkende Ein- und Austritte mit separater Abrechnung sowie Verbuchung mit Vorjahreswerten pro Versicherten und Jahr CHF 200.00
- Rückwirkende Lohnänderungen mit Vorjahreswerten pro Versicherten CHF 100.00
- Weiter zurückreichende rückwirkende Lohnänderungen (mehr als 1 Jahr zurück liegend) pro Versicherten CHF 200.00

3.2 Verteilung freier Mittel an Versicherte

- Erstellen von Verteilplänen nach Aufwand
- Die Kosten werden direkt den freien Mitteln mind. CHF 1'000.00 belastet

3.3 Gutachten für Anschlüsse durch den Experten

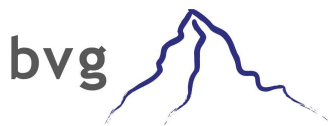
- Gutachten und Expertisen für Anschlüsse durch den Pensionskassenexperten werden individuell nach erteiltem Auftrag und nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

3.4 Mahnverfahren, Inkassomassnahmen

- Eingeschriebene Mahnung CHF 100.00
 - Erstellung eines Abzahlungsplans CHF 150.00
 - Betreibungsbegehren CHF 250.00
 - Beseitigung eines Rechtsvorschlags nach Aufwand/mind. CHF 500.00 *
 - Klage nach Art. 73 BVG nach Aufwand/mind. CHF 500.00 *
 - Konkursbegehren CHF 300.00
- * zuzüglich der Aufwendungen der Anwaltskosten

3.5 Auflösung von Vorsorgewerken

- pro Versicherten CHF 100.00
- im Minimum jedoch CHF 500.00



3.6 Durchführung einer Teilliquidation

- Erstellen der Teilliquidation nach Aufwand
- Die Kosten werden direkt mit allfälligen Guthaben aus Liquidation verrechnet mind. CHF 1'000.00

Nachfolgende Abklärungen und Aufträge ausserhalb der Dienstleistungen zulasten der Basiskosten 2.3 werden nach Aufwand dem **Versicherten** in Rechnung gestellt.

3.7 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

- Vorbezüge * CHF 200.00
 - Kauf von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften CHF 100.00
 - Verpfändungen CHF 100.00
- (* Im Kostenbeitrag für den Vorbezug sind die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch enthalten.)

3.8 FZ-Berechnung bei Scheidung

- FZ-Berechnung bei Scheidung CHF 300.00

3.9 Gutachten für Versicherte durch den Experten

- Gutachten und Expertisen für Versicherte durch den Pensionskassenexperten werden individuell nach erteiltem Auftrag und nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

Stundenansätze bei Verrechnung nach Aufwand

Erbringt die Stiftung Dienstleistungen aus diesem Reglement nach Aufwand, so werden folgende, zurzeit gültige Stundenansätze (Basis 2011) in Rechnung gestellt:

- Geschäftsführer CHF 150.00
- Sachbearbeiter CHF 100.00

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird mit Wirkung ab dem 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates
vom 23.08.2011

Der Präsident:

Ein Mitglied des Stiftungsrates:

Guido Julen

Agathe Wirz-Julen